



FÉDÉRATION SUISSE DE RINK-HOCKEY
SCHWEIZERISCHER ROLLHOCKEY-VERBAND
FEDERAZIONE SVIZZERA DI HOCKEY SU ROTELLE

swiss olympic MEMBER

www.rollhockey.ch

TK Reglement

Version 8.0 / 06.01.2026





Inhalt

Artikel 1 – Begriffe und Bezeichnungen	3
Artikel 2 – Stellung der TK, Aufgaben	3
Artikel 3 – Offizielle TK Korrespondenz	4
Artikel 4 – LigaManager	4
Artikel 5 – Melden von Mannschaften für die Schweizer Meisterschaft, den Schweizer Cup und den Ligacup	4
Artikel 6 – Rückzug von Mannschaften	5
Artikel 7 – Rückzug von Schiedsrichtern	6
Artikel 8 – Spielpläne	6
Artikel 9 – Videoaufzeichnung	7
Artikel 10 – Regeln für die Schweizer Meisterschaft, den Schweizer Cup und den Ligacup ..	7
Artikel 11 – Verschiebung des Spielbeginns	10
Artikel 12 – Spielunterbruch	11
Artikel 13 – Spielabbruch	11
Artikel 14 – Forfait	11
Artikel 15 – Disziplinar massnahmen	12
Artikel 16 – Protest	14
Artikel 17 – Spielbericht	14
Artikel 18 – Punktrichter, Zeitnehmer/Schreiber	15
Artikel 18.1 – Line Up	16
Artikel 19 – Werbung	16
Artikel 20 – Nationale Anlässe (kantonale Cups, Altherren Meisterschaft)	16
Artikel 21 – Internationale Spiele	17
Artikel 22 – Schlussbestimmungen	17





swiss olympic MEMBER

FÉDÉRATION SUISSE DE RINK-HOCKEY
SCHWEIZERISCHER ROLLHOCKEY-VERBAND
FEDERAZIONE SVIZZERA DI HOCKEY SU ROTELLE

www.rollhockey.ch

Artikel 1 – Begriffe und Bezeichnungen

In diesem Reglement gilt die männlich geschriebene Form für beide Geschlechter. Mitglieder (gemäss Statuten Art. 9 Bst. a), sind nachstehend Verein genannt. Mitglieder der Vereine sind nachstehend lizenzierte Spieler, Trainer, Funktionäre (Coach/Betreuer, Mechaniker, Physio), Punkterichter und Schiedsrichter, nicht lizenzierte Teilnehmer und Schreiber genannt. Spieleinheiten der Vereine sind nachstehend Mannschaften genannt.

Artikel 2 – Stellung der TK, Aufgaben

¹ Die Technische Kommission des SRHV (nachstehend TK) löst ihre Aufgaben nach den Vorgaben der Statuten, dem Leitbild, den Beschlüssen der DV und des ZK und entscheidet nach den geltenden Reglementen. Insbesondere fallen folgende Punkte in ihren Zuständigkeitsbereich:

- a Erstellung des Spielplans
- b Bearbeitung von Spielverschiebungen
- c Ausstellung von Lizenzen für Spieler, Trainer, Funktionäre und Schiedsrichter
- d Abwickeln von Transfers
- e Disziplinarwesen gemäss gültigen Reglementen
- f Andere Aufgaben, die ihr von der DV oder vom ZK übertragen werden
- g sämtliche nicht speziell erwähnten, sich sinngemäss aus den Statuten und Reglementen ergebenden Pflichten und Aufgaben im Zusammenhang mit dem Schiedsrichterwesen, sofern diese nicht in den Zuständigkeitsbereich der Schiedsrichterkommission fallen.

² Die TK ist durch ihren Präsidenten im Zentralkomitee (ZK) des SRHV vertreten und administrativ diesem unterstellt.

³ Tritt der Präsident der TK vorzeitig zurück, bleiben die anderen Mitglieder im Amt und führen die Geschäfte weiter.

⁴ Muss die TK Fälle regeln, die in keinem Reglement erwähnt sind, entscheidet sie im Sinne des Fairplay und des SRHV Leitbildes Rollhockey. Die TK arbeitet nach dem Terminplan des SRHV und setzt diesen bei den Vereinen durch.





 MEMBER

FÉDÉRATION SUISSE DE RINK-HOCKEY
SCHWEIZERISCHER ROLLHOCKEY-VERBAND
FEDERAZIONE SVIZZERA DI HOCKEY SU ROTELLE

www.rollhockey.ch

Artikel 3 – Offizielle TK Korrespondenz

Die TK korrespondiert mit den Vereinen über die beim SRHV im Liga Manager deponierte elektronische Adresse und in Ausnahme-/Störungsfällen per Post. Diese Adressen gelten auch als alleinige Zustelladresse für Korrespondenz an die Vereine, lizenzierte Spieler oder Schiedsrichter-Assistenten und Funktionäre. Die Bezeichnung eines Rechtsdomizils bleibt vorbehalten.

Artikel 4 – LigaManager

¹ Der Verband des SRHV setzt für die Administration der Vereine, Lizenzen, Mannschaften, Spielberichte, Sanktionen, Schiedsrichter, Spielplanung auf die Softwarelösung „Liga Manager“. Die Vereine sind angewiesen, dieses Tool in allen Belangen anzuwenden und ihre Daten zu pflegen.

² Jeder Verein erhält verschiedene Zugriffe auf den Liga Manager, diese sind: Vereinslogin, Zeitnehmer, Matchblatt Login und pro Mannschaft ein Login. Änderungen der Verantwortlichen müssen die Vereine selbst im LigaManager vornehmen.

Artikel 5 – Melden von Mannschaften für die Schweizer Meisterschaft, den Schweizer Cup und den Ligacup

¹ Die Vereine haben ihre Mannschaften mittels des von der TK festgesetzten Anmeldeverfahrens bis zum 31. Mai des jeweiligen Jahres für die folgende Saison dem SRHV zu melden. Meldungen nach dem 31. Mai werden berücksichtigt, jedoch gemäss Bussen- und Sanktionenkatalog sanktioniert. Für jede gemeldete Mannschaft muss ein administrativer Verantwortlicher für das Mannschaftslogin im Liga Manager gemeldet werden.

² Für die NLA und die NLB kann vom Verein maximal je 1 (eine) Mannschaft gemeldet werden.

- a. Wenn eine 1. Liga Mannschaft eines Vereins mit einer NLA-Mannschaft in die NLB aufsteigt, ist es nicht zwingend einen neuen Verein zu gründen. Es dürfen pro Verein maximal zwei Teams in der gleichen Liga spielen. Spieler dürfen nicht mit der NLA, NLBoder 1. Liga Mannschaft ausgetauscht werden. Diese «Zweit-Mannschaft» muss eigenständig funktionieren, die normalen Beiträge bezahlen und Schiedsrichter stellen.





³ Ein neuer Verein des SRHV beginnt die Meisterschaft in der 1. Liga.

⁴ Jeder Verein, der eine NLA-Mannschaft meldet, ist verpflichtet, mit einer Juniorenmannschaft an der Schweizer Meisterschaft teilzunehmen. Andernfalls wird der Verein gemäss Bussen- und Sanktionenkatalog sanktioniert.

⁵ Für die Teilnahme an der Schweizer Meisterschaft, im Schweizer Cup und im Ligacup müssen die Vereine die nachstehende Anzahl an Schiedsrichtern melden.

- a NLA: 3 (drei) Schiedsrichter – Ausnahme: der Aufsteiger aus der NLB kann die erste Saison in der NLA mit 1 (einem) Schiedsrichter spielen
- b NLB: 1 (einen) Schiedsrichter
- c 1. Liga: 1 (einen) Schiedsrichter
- d 2. Liga: 1 (einen) Schiedsrichter
- e Damen: 0 (keinen) Schiedsrichter
- f U23 und U20: 1 (einen) Schiedsrichter
- g U17 – U9: 0 (keinen) Schiedsrichter

⁶ Die Vereine müssen die Schiedsrichter mittels des vom Schiedsrichter unterzeichneten Meldeformulars und im LigaManager bis spätestens 30. November für die folgende Saison melden. Meldungen nach dem 30. November werden bis 72 Stunden vor Beginn des ersten Schiedsrichterkurs des Jahres berücksichtigt, jedoch gemäss Bussen- und Sanktionenkatalog sanktioniert.

Die TK meldet den Vereinen per 15. Juni die qualifizierten Schiedsrichter und die Anzahl der von ihnen für die nächste Saison zu stellenden Schiedsrichter.

⁷ Vereine, die mehr Schiedsrichter als nötig gemeldet haben, können vom 31. Mai bis 30. Juni mit anderen Vereinen über eine Ausleihe von Schiedsrichtern Vereinbarungen treffen.

⁸ Hat ein Verein keinen Schiedsrichter, kann er nur am Spielbetrieb der Damen und der Nachwuchskategorien U9 bis U17 teilnehmen.

⁹ Erfüllt ein Verein die zahlenmässig geforderte Anzahl Schiedsrichter nicht, wird er gemäss Bussen- und Sanktionenkatalog sanktioniert.

Artikel 6 – Rückzug von Mannschaften

¹ Zieht ein Verein eine Mannschaft nach dem 31. Mai zurück, wird er gemäss Bussen- und Sanktionenkatalog sanktioniert.





swiss olympic MEMBER

FÉDÉRATION SUISSE DE RINK-HOCKEY
SCHWEIZERISCHER ROLLHOCKEY-VERBAND
FEDERAZIONE SVIZZERA DI HOCKEY SU ROTELLE

www.rollhockey.ch

² Wenn die zurückgezogene Mannschaft bereits Spiele ausgetragen hat, werden die absolvierten wie auch die anstehenden Spiele mit 0:10 Forfait gewertet. Tatsachenentscheide bleiben gültig.

Artikel 7 – Rückzug von Schiedsrichtern

Zieht ein Verein oder ein Schiedsrichter die Anmeldung nach dem 31. Dezember zurück, wird dem Verein eine Ordnungsbusse gemäss Bussen- und Sanktionenkatalog auferlegt. Ausgenommen sind Vereine, welche die nach Art. 5 Abs. 5 erforderliche Anzahl Schiedsrichter ohne eine Ausleihe nach Art. 5 Abs. 7 auch nach dem Rückzug erreichen.

Artikel 8 – Spielpläne

¹ Die TK erstellt einen Spielplanentwurf und sendet diesen den Vereinen. Als Sperrdaten gelten nur offizielle SRHV Termine. Diese sind so benannt und im Kalender eingetragen.

² Die TK organisiert innert vier Wochen nach Versand des Spielplanentwurfs eine Spielplansitzung. Die Teilnahme an der Sitzung ist für die Vereine obligatorisch. Nimmt ein Verein nicht an der Sitzung teil, wird er gemäss Bussen- und Sanktionenkatalog sanktioniert.

³ Nach der Spielplansitzung haben die Vereine eine Frist von 30 Tagen, um gebührenfreie Änderungen zu beantragen. Die Änderungen müssen mit dem vollständigen Spielverschiebungsgesuch beantragt werden.

⁴ Die TK kann nach der Veröffentlichung des definitiven Spielplans Spielverschiebungen von Spielen der Schweizer Meisterschaft, dem Schweizer Cup und dem Ligacup bewilligen. Jede Änderung von Spieldaten nach Ablauf der Frist gemäss Art. 8 Abs. 3 ist kostenpflichtig gemäss Beitrags- und Gebührenordnung. Änderungen von Spieldaten müssen mit dem vollständigen Spielverschiebungsgesuch beantragt werden. Beide Vereine müssen einverstanden sein; das Verschiebedatum darf nicht nach dem Saisonende liegen; das Gesuch muss spätestens 14 Werkzeuge vor dem Datum des ursprünglich geplanten Spieles bei der TK eingegangen sein. Der zweite Verein hat das Gesuch innerhalb von 72 Stunden zu bearbeiten.

⁵ Wenn wegen höherer Gewalt die Spielanlagen (Spielfeld, Spielerbank, Garderoben, usw.) oder Teile davon nicht genutzt werden können oder die Mannschaft wegen





swiss olympic MEMBER

FÉDÉRATION SUISSE DE RINK-HOCKEY
SCHWEIZERISCHER ROLLHOCKEY-VERBAND
FEDERAZIONE SVIZZERA DI HOCKEY SU ROTELLE

www.rollhockey.ch

Massenerkrankung ausfällt (durch ärztliche Atteste bestätigt), nimmt die TK mit den betroffenen Vereinen die notwendige Spielverschiebung gebührenfrei vor.

Artikel 9 – Videoaufzeichnung

- ¹ Die Spiele der Herren NLA, NLB und Schweizer Cup müssen gefilmt werden. Für die Videoaufzeichnung ist der Verein der Heimmannschaft verantwortlich.
- ² Die Kameraanforderung beruht auf den Vorgaben des Partners des SRHV. Die Kamera wird durch eine Person geführt und folgt dem Spielverlauf.
- ³ Das Bild- und Tonmaterial muss exklusiv mittels die durch den SRHV bestimmte App und die zugeteilten Streamkeys live auf die Plattform von Swiss Skate TV gesendet werden. Pro Woche kann ein kommentiertes Spiel live auf Swiss Sport TV ausgestrahlt werden. Kommentierte Spiele sind bis 10 Tage vor Spieldatum zu melden, das TV-Spiel wird anschliessend von Swiss Sport TV bestimmt. Keine Live-Übertragung oder ein Verstoss gegen die Exklusivität von Swiss Skate TV werden gemäss Bussen- und Sanktionenkatalog analog zu fehlendem Bild- und Tonmaterial sanktioniert.
- ⁴ Die Rechte am Bildmaterial gehen in den Besitz des SRHV über. Der Heimverein darf das Bildmaterial 48 Stunden nach dem Spiel uneingeschränkt nutzen.
- ⁵ Der Umfang der Aufzeichnung umfasst die Live-Übertragung.
- ⁶ Sollte es zu Problemen beim Hochladen des Videos kommen, so muss sich der Verein der Heimmannschaft innerhalb von 48 Stunden nach Spielende per Mail bei der Geschäftsstelle (office@rollhockey.ch) mit einem Beschrieb des Problems melden. Wird diese Frist nicht eingehalten, wird der Verein gemäss Art. 9 Abs. 3 sanktioniert.
- ⁷ Jeder Klub ist verantwortlich dafür, dass die Applikation auf dem verwendeten Mobiltelefon auf dem neusten Stand in Bezug auf Updates ist. Ansonsten ist dies kein Sonderfall/Problem und wird gemäss Art. 9 Abs. 3 sanktioniert.

Artikel 10 – Regeln für die Schweizer Meisterschaft, den Schweizer Cup und den Ligacup

- ¹ Die Spiele der Meisterschaft und des Schweizer Cups und des Ligacups (nachstehend Spiele genannt) werden nach den Spielregeln der Rink Hockey Technical Commission von World Skate, den gemachten Anpassungen fürs Schweizer Rollhockey und dem TK Reglement des SRHV ausgetragen.





swiss olympic MEMBER

FÉDÉRATION SUISSE DE RINK-HOCKEY
SCHWEIZERISCHER ROLLHOCKEY-VERBAND
FEDERAZIONE SVIZZERA DI HOCKEY SU ROTELLE

www.rollhockey.ch

- ² Alle Spiele müssen auf einer durch den SRHV homologierten Spielanlage (Spielfeld, Banden, Tore, Spielerbank, Bereich für Punktrichter, Zeitnehmer, Schreiber, Zeitmessung, Anzeige für die Zeit, das Resultat, die Teamfouls und Timeout) ausgetragen werden.
- ³ Die Spielanlage für die Herren NLA muss gedeckt sein.
- ⁴ Die Beleuchtung muss auf dem ganzen Spielfeld mindestens 500 LUX betragen.
- ⁵ Pro Mannschaft und für die Schiedsrichter muss je eine Garderobe inkl. sanitärer Einrichtungen vorhanden sein. Bei Turnieren der Meisterschaft oder dem Cup können in jeder Altersgruppe pro Garderobe 3 Mannschaften vorgesehen werden.
- ⁶ In Reichweite der Punktrichter/Zeitnehmer müssen die aktuellen Notfallnummern und Sanitätsmaterial verfügbar sein.
- ⁷ Die Spielanlage, die Garderoben, die Beleuchtung, die Zeitnehmer, die Bälle, der Zugang zum LigaManager müssen 60 Minuten vor Spielbeginn bereitstehen. Verstösse werden gemäss Bussen- und Sanktionenkatalog sanktioniert.
- ⁸ Der SRHV kann für die Benützung einer Anlage bestimmte Ausrüstungen vorschreiben oder verbieten oder Vorschriften des Anlagenbesitzers durchsetzen. Sie sind jedem Gegner und der TK vor dem Beginn jeder Meisterschaft durch den betroffenen Verein schriftlich bekannt zu machen. Änderungen während der Meisterschaft sind dem Gegner mindestens 20 Tage vor dem Spiel mitzuteilen.
- ⁹ Die Schweizer Meisterschaft, der Schweizer Cup und der Ligacup werden in nachstehenden Ligen gespielt. Eine Spielsaison entspricht der Zeitspanne vom 1. Juli des aktuellen Jahres bis am 30. Juni des Folgejahres:
- Herren und Damen NLA (Torhüter und U21-Feldspieler können unbegrenzt innerhalb eines Vereins eingesetzt werden. Feldspieler aus tieferen Ligen können in der Qualifikation für maximal 3 Spiele eingesetzt werden. Im Fall von je einer Mannschaft oder eines Zweitvereins in der NLA und NLB dürfen maximal zwei U21-Feldspieler und ein Torhüter sich frei zwischen den zwei betroffenen Teams bewegen. Die Namen sind jeweils bis eine Woche vor dem ersten Meisterschaftsspiel an tk@rollhockey.ch und lizenzen@rollhockey.ch zu melden.)
 - Herren NLB (Torhüter und U21-Feldspieler können unbegrenzt eingesetzt werden. Feldspieler tieferen Ligen können in der Qualifikation für maximal 3 Spiele eingesetzt werden. Im Fall von je einer Mannschaft oder eines





swiss olympic MEMBER

FÉDÉRATION SUISSE DE RINK-HOCKEY
SCHWEIZERISCHER ROLLHOCKEY-VERBAND
FEDERAZIONE SVIZZERA DI HOCKEY SU ROTELLE

www.rollhockey.ch

Zweitvereins in der NLA und NLB respektive einer Mannschaft und einem Zweitverein in der NLB dürfen maximal zwei U21-Feldspieler und ein Torhüter sich frei zwischen den zwei betroffenen Teams bewegen. Die Namen sind jeweils bis eine Woche vor dem ersten Meisterschaftsspiel an tk@rollhockey.ch und lizenzen@rollhockey.ch zu melden.)

- c. Herren 1. Liga (: Torhüter und U21-Feldspieler können unbegrenzt eingesetzt werden. Feldspieler aus höheren und tieferen Ligen können in der Qualifikation für maximal 3 Spiele eingesetzt werden. Feldspieler aus einer höheren Liga können in den Playoffs und Playouts nicht eingesetzt werden.)
- d. Herren 2. Liga (Torhüter und U21-Feldspieler können unbegrenzt eingesetzt werden. Feldspieler aus höheren und tieferen Ligen können in der Qualifikation für maximal 3 Spiele eingesetzt werden. Feldspieler aus einer höheren Liga können in den Playoffs und Playouts nicht eingesetzt werden.)
- e. Schweizer Cup (Torhüter und U21-Feldspieler können unbegrenzt eingesetzt werden. Feldspieler aus einer tieferen Liga können nicht eingesetzt werden.)
- f. Ligacup (Torhüter und U21-Feldspieler können unbegrenzt eingesetzt werden. Feldspieler aus einer höheren Liga können nicht eingesetzt werden.)
- g. Junioren U20 (die Spieler dürfen das 20. Lebensjahr noch nicht vollendet haben; die Spielerinnen dürfen das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Stichtag ist der 31. Dezember des Wettbewerbsjahres)
- h. Junioren U17 (die Spieler dürfen das 17. Lebensjahr noch nicht vollendet haben; die Spielerinnen dürfen das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Stichtag ist der 31. Dezember des Wettbewerbsjahres)
- i. Junioren U15 (die Spieler dürfen das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben; die Spielerinnen dürfen das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Stichtag ist der 31. Dezember des Wettbewerbsjahres)
- j. Junioren U13 (die Spieler dürfen das 13. Lebensjahr noch nicht vollendet haben; die Spielerinnen dürfen das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Stichtag ist der 31. Dezember des Wettbewerbsjahres)
- k. Junioren U11 (die Spieler dürfen das 11. Lebensjahr noch nicht vollendet haben; die Spielerinnen dürfen das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Stichtag ist der 31. Dezember des Wettbewerbsjahres)





swiss olympic MEMBER

FÉDÉRATION SUISSE DE RINK-HOCKEY
SCHWEIZERISCHER ROLLHOCKEY-VERBAND
FEDERAZIONE SVIZZERA DI HOCKEY SU ROTELLE

www.rollhockey.ch

- I. Junioren U9 (die Spieler dürfen das 9. Lebensjahr noch nicht vollendet haben; die Spielerinnen dürfen das 10. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Stichtag ist der 31. Dezember des Wettbewerbsjahres)

Als U21-Spieler gilt jeder Spieler, wer das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Stichtag ist der 31. Dezember des Jahres, in dem der Wettbewerb endet (Meisterschaftssaison oder andere Wettbewerbe).

¹⁰ Die TK kann auf Gesuch hin bewilligen, dass in den Juniorenligen Spieler und Spielerinnen eingesetzt werden, die das jeweilige Alter um maximal 2 (zwei) Jahre bei den Spielern und 3 (drei) Jahre bei den Spielerinnen überschreiten, wenn der Verein in der älteren Altersklasse keine Mannschaft melden kann oder bei Spielern, deren erste Lizenz beantragt wurde. Diese Spieler gelten als Overagespieler. Wenn die TK die Lizenzierung von Overagespielern bewilligt, informiert sie alle Vereine mit Mannschaften der betroffenen Liga. Die Overagespieler werden nur in dieser Liga lizenziert. Pro Spiel dürfen maximal 2 (zwei) Overagespieler eingesetzt werden. In den Kategorien U9 und U11 sind keine Overagetorhüter zugelassen. In den Kategorien U13, U15, U17 und U20 sind Overagetorhüter zugelassen, sie zählen dabei nicht zum Kontingent von zwei Overagespielern pro Spiel. Mannschaften mit Overagespielern und -torhütern können in der Finalrunde mitspielen, aber nicht Meister werden.

¹¹ Werden mehr als 2 Overagespieler pro Spiel eingesetzt, wird die Mannschaft gemäss Bussen- und Sanktionenkatalog sanktioniert.

Artikel 11 – Verschiebung des Spielbeginns

¹ In nachstehenden Fällen wird der ordentliche Spielbeginn um höchstens 20 Minuten verschoben (Meldung durch den Schiedsrichter an die TK):

- a. Wenn eine Mannschaft oder der/die Schiedsrichter nicht rechtzeitig zum Spiel erscheinen kann.
- b. Wenn der Schiedsrichter organisatorische Mängel oder Mängel an der Spielanlage feststellt, welche vom Verein der Heimmannschaft behoben werden können.
- c. Wenn die Spielanlage wegen eines vorherigen Meisterschaftsspiels des SRHV nicht 30 Minuten vor dem ordentlichen Spielbeginn bereit ist.





swiss olympic MEMBER

FÉDÉRATION SUISSE DE RINK-HOCKEY
SCHWEIZERISCHER ROLLHOCKEY-VERBAND
FEDERAZIONE SVIZZERA DI HOCKEY SU ROTELLE

www.rollhockey.ch

- d. Wenn der aufgebotene Schiedsrichter seinen Einsatz nicht leisten kann (Nichterscheinen, Verletzung, Krankheit, etc.) und ein anderer lizenzierter Schiedsrichter der entsprechenden Kategorie aufgeboten werden kann.

² Sofern alle Beteiligten (Heimverein, Mannschaften, Schiedsrichter) einverstanden sind, kann ein Spiel in Abweichung von Abs. 1 um mehr als 20 Minuten verschoben werden, maximal jedoch um 60 Minuten.

Artikel 12 – Spielunterbruch

Ein Spiel darf durch den Schiedsrichter in folgenden Fällen für maximal 20 Minuten unterbrochen werden (Meldung durch den Schiedsrichter an die TK):

- Wenn ein Spiel wegen einer Verletzung eines Spielers oder Schiedsrichters vorübergehend nicht fortgesetzt werden kann.
- Wenn während des Spiels an der Spielanlage Mängel auftreten oder erst festgestellt werden.
- Für die Sicherstellung von Sicherheit und Ordnung in der Spielanlage.

Artikel 13 – Spielabbruch

Ein Spiel muss durch den Schiedsrichter in folgenden Fällen abgebrochen werden (Meldung durch den Schiedsrichter an die TK):

- wenn ein Spielunterbruch länger als 20 Minuten dauert.
- wenn eine Mannschaft nicht mehr über die Mindestzahl Spieler verfügt.
- wenn eine Mannschaft sich weigert, das Spiel fortzusetzen.
- wenn die Sicherheit und Ordnung in der Spielanlage nicht mehr vorhanden sind.
- wenn Umwelteinflüsse die Spielanlage unbespielbar machen.

Im Falle eines Spielabbruchs entscheidet die TK über das weitere Vorgehen endgültig und die Mannschaften resp. Vereine werden gemäss Bussen- und Sanktionenkatalog sanktioniert.

Artikel 14 – Forfait

¹ Ein Spiel wird gegen eine Mannschaft mit 0:10 forfait gewertet, wenn die Mannschaft:

- zu einem Spiel aus eigenem Verschulden nicht rechtzeitig, nicht mit genügend Spielern oder überhaupt antritt





swiss olympic MEMBER

FÉDÉRATION SUISSE DE RINK-HOCKEY
SCHWEIZERISCHER ROLLHOCKEY-VERBAND
FEDERAZIONE SVIZZERA DI HOCKEY SU ROTELLE

www.rollhockey.ch

- b. nicht reglementarisch ausgerüstet ist, die Heimmannschaft aus eigenem Verschulden in gleichfarbiger oder verwechselbarer Bekleidung wie die Gastmannschaft antritt, so dass nach Entscheid des Schiedsrichters eine reguläre Durchführung des Spiels nicht möglich ist
- c. während des Spiels nicht mehr über die Mindestzahl Spieler verfügt
- d. das Spielfeld verlässt oder sich weigert das Spiel fortzusetzen
- e. nicht für die Liga lizenzierte Spieler oder zu viele Ausländer einsetzt oder eine Lizenz nach der Bestätigung des betroffenen Teams im Liga Manager nicht dem effektiv eingesetzten Spieler zugeordnet werden kann.
- f. einen Spielabbruch verschuldet hat

² Ein Spiel wird gegen die Heimmannschaft forfait gewertet, wenn der Verein der Mannschaft die Sicherheit und Ordnung in der Spielanlage nicht gewährleisten oder wiederherstellen kann.

³ Die Mannschaften resp. Vereine werden zusätzlich gemäss Bussen- und Sanktionenkatalog sanktioniert.

Artikel 15 – Disziplinar massnahmen

¹ Grundsätze

Unsportliches Verhalten, Spielregelverletzungen sowie Zuwiderhandlungen gegen die Statuten, Reglemente, Beschlüsse und Weisungen des SRHV, seiner Organe und Kommissionen werden disziplinarisch durch die zuständigen Organe geahndet.

Die statutarisch vorgesehenen Disziplinar massnahmen können gegen Vereine und gegen die der Rechtspflegeordnung unterstellten natürlichen Personen für Verfehlungen vor, während oder nach dem Spiel, sowie für solche ausserhalb des Spielbetriebs, soweit ein hinreichender Zusammenhang mit dem vom SRHV verfolgten Zweck besteht, verhängt werden.

Eine disziplinarische Ahndung kann auch dann erfolgen, wenn das Fehlverhalten einer der Disziplinarhoheit des SRHV unterstellten natürlichen Person keine Tatsachenentscheidung und/oder keinen Rapport des Schiedsrichters nach sich zog, aus welchen Gründen auch immer. In diesen Fällen gilt eine nachträgliche Suspension ohne vorherigen Ausschluss durch den Schiedsrichter ebenfalls als Ausschluss. Die möglichen Folgen sind im Bussen- und Sanktionenkatalog definiert.





 MEMBER

*FÉDÉRATION SUISSE DE RINK-HOCKEY
SCHWEIZERISCHER ROLLHOCKEY-VERBAND
FEDERAZIONE SVIZZERA DI HOCKEY SU ROTELLE*

www.rollhockey.ch

Die strafrechtliche Verfolgung bleibt in allen Fällen vorbehalten.

² Es können sowohl vorsätzlich als auch fahrlässig begangene disziplinarische Verfehlungen geahndet werden.

³ Der Versuch einer disziplinarischen Verfehlung wird ebenfalls disziplinarisch geahndet, kann aber milder bestraft werden.

⁴ Wer vorsätzlich zu einer disziplinarischen Verfehlung anstiftet oder mithilft, diese zu begehen, kann ebenfalls disziplinarisch belangt werden.

⁵ Die Vereine sind für das Verhalten ihrer Mitglieder, Spieler, Trainer, Punktrichter, Funktionäre und Anhänger in und um die Spielanlage disziplinarisch verantwortlich. Die sich im Gästesektor einer Halle aufhaltenden Zuschauer gelten unter Vorbehalt des Beweises des Gegenteils als Anhänger des Gastklubs. Die übrigen Zuschauer gelten unter Vorbehalt des Beweises des Gegenteils als Anhänger des Heimklubs.

⁶ Der Verein der Heimmannschaft ist vor, während und nach dem Spiel für Ordnung und Sicherheit in der Spielanlage verantwortlich. Er kann für Vorkommnisse gemäss Bussen- und Sanktionenkatalog sanktioniert werden.

⁷ Verstösse gegen die offiziellen Spielregeln, unsportliches Verhalten durch Spieler, Trainer, und Funktionäre auf und neben dem Spielfeld und unkorrektes Verhalten gegenüber Spielern und Funktionären werden durch den Schiedsrichter mit Spielstrafen (blau, blau-rot und direkte rote Karten) geahndet.

⁸ Die vom Schiedsrichter auf dem Spielfeld ausgesprochenen Spielstrafen (blau, blau-rot oder direkte rote Karte) sind endgültig und können von den Disziplinarinstanzen des SRHV nicht überprüft werden. Die disziplinarischen Folgen einer vom Schiedsrichter ausgesprochenen Spielstrafe hingegen können von der erstinstanzlich zuständigen Disziplinarinstanz überprüft und gegebenenfalls abgeändert werden, wenn der Entscheidung des Schiedsrichters ein offensichtlicher Irrtum zu Grunde liegt, beispielsweise bei einem Irrtum in der Person des bestraften Spielers.

⁹ Die Bestimmungen über den Protest gemäss Art. 16 gegen die Spielwertung infolge eines regeltechnischen Fehlers des Schiedsrichters bleiben vorbehalten.

¹⁰ Die Folgen der vom Schiedsrichter auf dem Spielfeld ausgesprochenen Spielstrafen sind im Bussen- und Sanktionenkatalog geregelt und sind wirksam für alle Funktionen (Spieler, Trainer, Funktionär) und sämtliche Mannschaften seines Vereins bis die Strafe abgesehen ist.





swiss olympic MEMBER

FÉDÉRATION SUISSE DE RINK-HOCKEY
SCHWEIZERISCHER ROLLHOCKEY-VERBAND
FEDERAZIONE SVIZZERA DI HOCKEY SU ROTELLE

www.rollhockey.ch

¹¹ Die im Schiedsrichterrapport gemeldeten Spielstrafen und Vorkommnisse werden auch sanktioniert, wenn das Spiel abgebrochen, forfait gewertet, wiederholt oder unter Protest gespielt, bzw. nach dem Spiel Protest eingereicht und bestätigt wird.

¹² Verjährung

- a. Verstösse auf dem Spielfeld oder der Spielanlage verjähren nach Ablauf von 30 Tagen.
- b. Bestechungs- und Korruptionsfälle verjähren nach Ablauf von 20 Jahren.
- c. Alle übrigen Verstösse verjähren nach Ablauf von 5 Jahren.

¹³ Die Einleitung eines Verfahrens sowie jede das Verfahren fördernde Anordnung unterbricht die Verjährung.

Artikel 16 – Protest

¹ Jede Regelverletzung kann Gegenstand eines Protestes sein.

² Der Protest muss unmittelbar nach der festgestellten oder vermuteten Regelverletzung, während der regulären Spielzeit oder der Verlängerung angemeldet werden, bevor der Schiedsrichter das Spiel fortsetzt, bzw. in der letzten Phase des Spiels, nach Spielende bis der Schiedsrichter den Spielbericht im LigaManager abgeschlossen hat.

³ Der Schiedsrichter muss den Protest sofort im Spielbericht vermerken.

⁴ Der Protest muss vom Protest einlegenden Verein innert 2 (zwei) Werktagen nach dem Spiel ausführlich begründet und mit Beweisen versehen per E-Mail oder per Post an die TK gesandt werden. Die Protestgebühr gemäss Beitrags- und Gebührenordnung ist innert dieser Frist zu bezahlen.

⁵ Bei Formfehlern, nicht Einhaltung von Fristen oder nicht fristgerechter Zahlung der Protestgebühr wird auf den Protest nicht eingetreten.

⁶ Wenn dem Protest stattgegeben wird, wird die Protestgebühr zurückerstattet.

⁷ Wenn dem Protest nicht stattgegeben wird, verfällt die Protestgebühr und allfällige Aufwendungen werden verrechnet.

Artikel 17 – Spielbericht

¹ Der LigaManager wird vom Verein der Heimmannschaft 60 Minuten vor Spielbeginn zur Verfügung gestellt.





swiss olympic MEMBER

FÉDÉRATION SUISSE DE RINK-HOCKEY
SCHWEIZERISCHER ROLLHOCKEY-VERBAND
FEDERAZIONE SVIZZERA DI HOCKEY SU ROTELLE

www.rollhockey.ch

- ² Die Mannschaftsaufstellungen der beiden Mannschaften sind 60 Minuten vor Spielbeginn zu erfassen und können bis 15 Minuten vor Spielbeginn vor Ort noch geändert werden.
- ³ Der Schiedsrichter prüft vor Spielbeginn die Aufstellung der Mannschaften und gibt die Freigabe.
- ⁴ Alle im Spielbericht erfassten Spieler werden, egal ob anwesend oder nicht, als im Einsatz betrachtet.
- ⁵ Der Spielbericht wird während des Spiels zeitlich genau ausgefüllt (Tore, Teamfouls, Spielstrafen, Proteste).
- ⁶ Nach Spielende prüfen die Mannschaftsvertreter und der Schiedsrichter den Spielbericht und korrigieren allfällige Fehler. Die Mannschaftsvertreter haben dafür 10 Minuten nach Abpfiff des Spiels Zeit. Der Schiedsrichter schliesst den Spielbericht anschliessend ab. Meldungen und Proteste werden vom Schiedsrichter im Rapport eingetragen. Die Rapporte werden gemäss geltendem Verfahren erfasst.
- ⁷ Kann der LigaManager wegen Funktionsfehlern oder schlechter oder nicht vorhandener Internetverbindung nicht genutzt werden, kann das Spiel erst angepfiffen werden, wenn ein manuell erstelltes Matchblatt mit allen notwendigen Informationen und Rubriken erstellt ist. Nach dem Spiel wird das Matchblatt von den Captains beider der Mannschaften, vom Punktrichter, den Funktionären und dem Schiedsrichter unterschrieben. Das im Original unterschriebene Matchblatt ist am nächsten Arbeitstag per A-Post an die TK zuzusenden.
- ⁸ Wenn der LigaManager wegen Fehlern/Unzulänglichkeiten des Vereins der Heimmannschaft nicht genutzt werden kann, werden die Aufwendungen und Umtriebe durch die TK verrechnet und gemäss Bussen- und Sanktionenkatalog sanktioniert.

Artikel 18 – Punktrichter, Zeitnehmer/Schreiber

- ¹ Jeder Verein ist für die Ausbildung und den Einsatz der Punktrichter, der Zeitnehmer, Schreiber und des Kamerapersonals verantwortlich. Der absolvierte Kurs ist drei Saisons, darin inbegriffen ist die Saison des besuchten Kursdatums, gültig.
- ² Der Heimverein stellt sicher, dass an allen Spielen der Schweizer Meisterschaft, des Schweizer Cup und des Ligacup ein Punktrichter und Zeitnehmer/Schreiber





swiss olympic MEMBER

FÉDÉRATION SUISSE DE RINK-HOCKEY
SCHWEIZERISCHER ROLLHOCKEY-VERBAND
FEDERAZIONE SVIZZERA DI HOCKEY SU ROTELLE

www.rollhockey.ch

anwesend sind, die mindestens 16 Jahre alt sind. Verstösse werden gemäss Bussen- und Sanktionenkatalog sanktioniert.

³ Die Punktrichter, Zeitnehmer/Schreiber und Kamerapersonal haben sich neutral zu verhalten und sich für die Dauer des Einsatzes an die Regeln des Anstandes und der Höflichkeit zu halten. Der Konsum von alkoholischen Getränken, der Gebrauch von Kommunikationsmitteln für private/persönliche Angelegenheit ist während des Einsatzes untersagt. Verstösse meldet der Schiedsrichter mittels Rapport. Die allfällige Sanktionierung wird durch die TK ausgesprochen.

Artikel 18.1 – Line Up

¹ Das Line Up ist gemäss der Weisung vom 15. September 2017 umzusetzen, sofern das Spielreglement von World Skate nichts anderes vorsieht.

² Verstösse gegen das Line Up werden gemäss Bussen- und Sanktionenkatalog analog Art. 18 Abs. 2 geahndet.

Artikel 19 – Werbung

¹ Werbe- und Sponsorenaufdrucke auf der Spielbekleidung der Mannschaften sind erlaubt und dürfen angebracht werden. Die Logos/Schriftzüge des Herstellers der Spielbekleidung der Mannschaften gelten nicht als Werbung.

² Die Werbe- und Sponsorenaufdrucke gemäss Art. 19 Abs. 1 lösen eine Abgabepflicht gemäss Beitrags- und Gebührenordnung aus.

³ Verboten auf der Spielbekleidung sind Werbung für Tabakprodukte, alkoholische Getränke und Drogen.

⁴ Unkorrekte Meldung der Werbung wird gemäss Bussen- und Sanktionenkatalog geahndet.

⁵ Werbung in der Spielanlage ist gebührenfrei.

Artikel 20 – Nationale Anlässe (kantonale Cups, Altherren Meisterschaft)

Wenn Schiedsrichter des SRHV eingesetzt werden, richten sich die Entschädigungen nach der Beitrags- und Gebührenordnung.





swiss olympic MEMBER

FÉDÉRATION SUISSE DE RINK-HOCKEY
SCHWEIZERISCHER ROLLHOCKEY-VERBAND
FEDERAZIONE SVIZZERA DI HOCKEY SU ROTELLE

www.rollhockey.ch

Artikel 21 – Internationale Spiele

¹ Für die Spiele von World Skate Europe Rink Hockey gelten die Regelwerke von World Skate Europe (Qualifikation, Teilnahme, Spielregeln, Kosten, etc.).

² Wenn Schiedsrichter des SRHV eingesetzt werden, richten sich die Entschädigungen nach der Beitrags- und Gebührenordnung

Artikel 22 – Schlussbestimmungen

Es gibt eine deutsche und französische Fassung dieses Reglements. Im Falle eines Widerspruchs ist die deutsche Fassung massgebend. Weitere Vorschriften in anderen Reglementen des SRHV, die im Widerspruch zu diesem Reglement stehen, gelten als aufgehoben bzw. nichtig.

Dieses Reglement wurde durch das Zentralkomitee am 09.12.2025 genehmigt und per 06.01.2026 in Kraft gesetzt.

Roman Langenegger
Präsident SRHV

Priska Fernandez
TK Präsidentin SRHV

